

Beilage zu GR Nr. 2023/432
[13. September 2023]

Finanzkontrollverordnung (FKVO)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 und Art. 122 Abs. 3 GO¹ und nach Einsichtnahme
in die Weisung des Stadtrats vom [13. September 2023]²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Finanzkontrolle

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Organisation und die Prüftätigkeit
der Finanzkontrolle. Gegenstand

Art. 2 ¹ Die Finanzkontrolle ist die Prüfstelle gemäss §§ 142–150 Ge-
meindegesetz (GG)³. Prüfstelle

² Sie ist fachlich unabhängig und selbstständig.

³ Sie ist der Geschäftsleitung des Gemeinderats administrativ zugeord-
net.

B. Finanzaufsicht

Art. 3 Die umfassende Finanzaufsicht beinhaltet die Prüfung der Haus-
haltsführung auf: Prüfungsinhalt
a. umfassende Aufsicht

- a. Ordnungsmässigkeit;
- b. Rechtmässigkeit;
- c. Wirtschaftlichkeit;
- d. Zweckmässigkeit;
- e. Wirksamkeit.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2602 vom 13. September 2023

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

b. beschränkte Aufsicht Art. 4 ¹ Die beschränkte Finanzaufsicht beinhaltet die Kontrolle der Verwendung der Mittel, die an Organisationen und Personen gemäss Art. 6 Abs. 2 ausgerichtet wurden.

² Sie wird auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements durchgeführt.

c. Ausschluss Art. 5 Die Finanzkontrolle übernimmt keine Vollzugaufgaben.

Aufsichtsbereiche Art. 6 ¹ Der umfassenden Finanzaufsicht unterliegen:

- a. städtische Organe und Organisationseinheiten, deren Rechnungen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts gemäss § 86 GG⁴ unterstehen;
- b. öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit keine externe Revisionsstelle eingesetzt wurde.

² Der beschränkten Finanzaufsicht unterliegen:

- a. öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit eine externe Revisionsstelle eingesetzt wurde;
- b. Organisationen und Personen ausserhalb der Stadtverwaltung, denen die Stadt öffentliche Aufgaben überträgt;
- c. Organisationen und Personen, die städtische Leistungen erhalten.

Prüfgrundsätze Art. 7 Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit aus nach den:

- a. Vorgaben des übergeordneten Rechts;
- b. Bestimmungen dieser Verordnung;
- c. allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.

Geschäftsverkehr Art. 8 Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Stellen, die unter ihrer Aufsicht stehen.

C. Haushaltsführung der Finanzkontrolle

Grundsätze Art. 9 ¹ Die Haushaltsführung der Finanzkontrolle richtet sich nach den städtischen Bestimmungen.

⁴ vom 20. April 2015, LS 131.1.



² Die Finanzkontrolle erstellt nach den formellen Vorgaben des Stadtrats:

- a. das Budget;
- b. den Finanz- und Aufgabenplan;
- c. die Jahresrechnung.

³ Der Stadtrat leitet die Anträge an den Gemeinderat weiter.

Art. 10 ¹ Die Geschäftsleitung des Gemeinderats beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung der Finanzkontrolle.

Revisionsstelle

² Die Finanzkontrolle erhält vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 11 ¹ Die Finanzkontrolle verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem.

Qualitätsmanagement

² Sie stellt die Unterlagen bei Bedarf der Geschäftsleitung des Gemeinderats zur Verfügung.

II. Organisation

A. Leitung

Art. 12 ¹ Als Direktorin oder Direktor wird eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson gewählt.

Leitung

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³ Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Der Lohn der Direktorin oder des Direktors richtet sich nach dem Personalrecht⁵.

Lohn

Art. 14 ¹ Die Finanzbefugnisse der Direktorin oder des Direktors entsprechen sinngemäss denjenigen einer Dienstchefin oder eines Dienstchefs.

Finanzbefugnisse

² Darüber hinaus richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung⁶.

⁵ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁶ AS 101.100

Übertragung von
Befugnissen

Art. 15 Die Geschäftsleitung des Gemeinderats kann Befugnisse der Direktorin oder des Direktors massvoll und stufengerecht in Ausführungsbestimmungen an Angestellte der Finanzkontrolle übertragen.

B. Personal

Anstellungsinstanz

Art. 16 ¹ Die Direktorin oder der Direktor ist Anstellungsinstanz für die bei der Finanzkontrolle beschäftigten Angestellten.

² Sie oder er ist zuständig für:

- a. die Ernennung der Stellvertretung;
- b. sämtliche Personalgeschäfte, soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.

Anstellungsverhältnisse

Art. 17 ¹ Bei Anstellungsverhältnissen gilt das Personalrecht⁷.

² Der Gemeinderat kann abweichende Bestimmungen erlassen, soweit dies die Stellung der Finanzkontrolle erfordert.

III. Aufgaben und Rechte

Allgemeine Aufgaben

Art. 18 ¹ Die Finanzkontrolle ist im Rahmen der umfassenden Finanzaufsicht insbesondere zuständig für die Prüfung:

- a. des Budgets;
- b. der Jahresrechnung;
- c. der Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche;
- d. des Geldverkehrs;
- e. der Ordnungsmässigkeit von Steuerungsvorgaben und Kennzahlen bei Globalbudgets;
- f. der Leistung und Wirksamkeit;
- g. von IT-Systemen;
- h. von Kreditabrechnungen.

² Sie prüft zudem, ob:

- a. der Stadtrat geeignete Massnahmen zum Schutz des Gemeindevermögens und zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten getroffen hat;
- b. die Organisationseinheiten über ein dokumentiertes internes Kontrollsystem für Finanzprozesse verfügen;

⁷ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

- c. durch die Organisationseinheiten eine Risikobeurteilung vorgenommen wurde;
- d. eine angemessene interne Kreditüberwachung besteht.

³ Sie nimmt Prüfungen als Revisionsstelle vor, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 19 Folgende Stellen können bei der Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Ober- oder Dienstaufsicht besondere Prüfaufträge beantragen oder sie als beratendes Organ zu Fragen der Finanzaufsicht beziehen:

Besondere Aufgaben
a. Prüfaufträge

- a. Parlamentarische Untersuchungskommissionen;
- b. die Geschäftsprüfungskommission;
- c. die Rechnungsprüfungskommission;
- d. der Stadtrat;
- e. die Departementsvorstehenden;
- f. die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber;
- g. die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent.

Art. 20 ¹ Die Finanzkontrolle kann Anträge ablehnen, sofern diese die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben gefährden; ausgenommen sind Anträge von Untersuchungskommissionen.

b. Ablehnung

² Die beantragende Stelle kann gegen die Ablehnung innert zehn Tagen bei der Geschäftsleitung des Gemeinderats Einspruch erheben.

³ Der Entscheid der Geschäftsleitung des Gemeinderats ist endgültig.

Art. 21 ¹ Die Finanzkontrolle kann Meldungen entgegennehmen, die mutmassliche Missstände in der Stadtverwaltung betreffen.

c. Meldung von Missständen

² Sie klärt den Sachverhalt und kann in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderliche Prüftätigkeit aufnehmen.

³ Meldungen werden vertraulich behandelt.

Art. 22 Die Finanzkontrolle wird angehört bei:

Rechte
a. Anhörungsrecht

- a. der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltsführung;
- b. der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens.

b. Beizug von Sachverständigen

Art. 23 Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben:

- a. besondere Fachkenntnisse erfordert; oder
- b. mit eigenem Personal keine zeitnahe Erledigung gewährleistet.

IV. Berichterstattung und Beanstandungen

A. Prüfberichte

Erstellung

Art. 24 ¹ Die Finanzkontrolle verfasst nach Abschluss jeder Prüfung einen schriftlichen Bericht, sofern eine geprüfte Stelle unter ihrer Aufsicht steht.

² Die geprüfte Stelle, weitere involvierte Stellen sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements verfügen über das Recht:

- a. vorgängig zum Schlussbericht schriftlich Stellung zu nehmen;
- b. sich vor dem Versand des Schlussberichts in einer Schlussbesprechung zu äussern.

³ Die Stellungnahmen werden im Bericht sinngemäss festgehalten.

Adressatenkreis
a. allgemein

Art. 25 ¹ Prüfberichte erhalten:

- a. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident;
- b. die geprüfte Stelle;
- c. die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements.

² Der Stadtrat kann weitere Stellen bezeichnen, die den Bericht erhalten.

b. Berichte zu Budget und Jahresrechnung

Art. 26 ¹ Prüfberichte des Budgets werden der Rechnungsprüfungskommission und dem Stadtrat zugestellt.

² Für die Prüfberichte zur Jahresrechnung gilt § 147 GG⁸.

c. Berichte zu besonderen Aufträgen

Art. 27 Aufgrund von besonderen Aufträgen gemäss Art. 19 verfasste Berichte erhalten:

- a. die auftraggebende Stelle;
- b. die geprüfte Stelle;

⁸ vom 20. April 2015, LS 131.1.



- c. die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements.

B. Beanstandungen

Art. 28 ¹ Die Finanzkontrolle informiert die betroffene Stelle und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, wenn sie Mängel feststellt.

Vorgehen

a. im Allgemeinen

² Sie kann in ihren Berichten:

- a. Massnahmen mit Handlungsbedarf festhalten;
- b. Empfehlungen abgeben.

³ Sie hält im Bericht die Stellungnahme der betroffenen Stelle und der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements fest, wenn eine Beanstandung unterschiedlich gewürdigt wird.

Art. 29 ¹ Die Finanzkontrolle informiert unverzüglich den Stadtrat und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, wenn sie wesentliche Mängel feststellt.

b. bei wesentlichen Mängeln

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt zu den Feststellungen innert sechzig Tagen schriftlich Stellung.

³ Die Stellungnahme umfasst Informationen über:

- a. die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen;
- b. die Verantwortlichkeit für die Umsetzung;
- c. den Erledigungszeitpunkt.

⁴ Die Finanzkontrolle informiert die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission, wenn:

- a. eine fristgemässe Stellungnahme ausbleibt; oder
- b. der festgestellte Mangel nicht behoben wird.

Art. 30 ¹ Die Finanzkontrolle informiert unverzüglich die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements und die zuständige Dienstchefin oder den zuständigen Dienstchef, wenn Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen.

c. bei strafbaren Handlungen

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt innert zehn Arbeitstagen schriftlich Stellung und ergreift umgehend die notwendigen Massnahmen.

³ Die Finanzkontrolle informiert den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise, wenn:

- a. eine fristgemässe Stellungnahme ausbleibt;
- b. keine ausreichenden Massnahmen ergriffen werden;
- c. mutmasslich gravierende strafbare Handlungen vorliegen.

Nachkontrolle Massnahmen

Art. 31 ¹ Die Finanzkontrolle führt eine Nachkontrolle durch, wenn sie in ihrem Bericht Massnahmen mit Handlungsbedarf gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. a festgehalten hat.

² Sie informiert die Geschäftsprüfungskommission, die Rechnungsprüfungskommission und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements einmal pro Jahr über das Ergebnis.

Umsetzung Empfehlungen

Art. 32 ¹ Die betroffene Stelle oder die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements ist für die Umsetzung der Empfehlungen gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. b zuständig.

² Die betroffene Stelle oder die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements orientiert die Finanzkontrolle in geeigneter Form über die Umsetzung der Empfehlungen.

C. Quartalsberichte

Quartalsberichte

a. Adressaten

Art. 33 Die Finanzkontrolle orientiert den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission quartalsweise über:

- a. ihre Prüftätigkeit;
- b. die während des Quartals zu den geprüften Stellen festgehaltenen Massnahmen.

b. Einsichts- und Auskunftsrecht

Art. 34 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können Einsicht in alle Prüfberichte der Finanzkontrolle nehmen und von dieser ergänzende Auskünfte verlangen.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements und die Finanzkontrolle erhalten in Kopie den Schriftverkehr, der mit dem Einsichts- und Auskunftsrecht zusammenhängt (samt Auskünften der Departemente).

³ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission sprechen sich für weitere Kontrollhandlungen ab.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet bei Uneinigkeit der beiden Kommissionen.



Art. 35 Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können einzeln oder gemeinsam zur Abklärung der in den Quartals- und Prüfberichten enthaltenen Sachverhalte:

c. weitere Rechte

- a. bei der Finanzkontrolle weiterführende Abklärungsaufträge beantragen;
- b. bei der Finanzkontrolle beantragen, Sachverständige beizuziehen;
- c. Sachverständige beauftragen.

Art. 36 ¹Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission unterrichten die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements über die mit der Finanzkontrolle behandelten Geschäfte.

d. Informationspflichten

²Sie orientieren die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements über die erteilten Prüfaufträge an externe Sachverständige.

D. Weitere Berichte

Art. 37 Die Finanzkontrolle stellt Berichte aus Mandaten als Revisionsstelle den Auftraggeberinnen und Auftraggebern direkt zu.

Revisionsberichte

Art. 38 ¹Die Finanzkontrolle erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.

Geschäftsberichte

² Sie kann auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hinweisen sowie Änderungen oder Verbesserungen anregen.

V. Weitere Bestimmungen

A. Pflichten der Beaufsichtigten

Art. 39 ¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Mitwirkungs- und
Auskunftspflichten

² Die Beaufsichtigten legen auf Verlangen die notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

³ Die Finanzkontrolle kann Unterlagen und Auskünfte beim Stadtrat oder direkt bei den betroffenen Stellen einfordern.

⁴ Für die direkte Einforderung bei Stellen der städtischen Verwaltung ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.

Meldepflichten bei Ordnungs-
und Rechtswidrigkeiten

Art. 40 ¹ Die Beaufsichtigten melden der Finanzkontrolle auf dem Dienstweg unverzüglich:

- a. Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung;
- b. wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten.

² Wird eine Befangenheit der vorgesetzten Stelle vermutet, erfolgt die Meldung an die nächsthöhere, unbefangene Stelle.

Dokumentationspflicht

Art. 41 ¹ Der Stadtrat stellt der Finanzkontrolle Stadtratsbeschlüsse zu, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlich sind.

² Die Departementsvorstehenden und die Dienstchefinnen oder Dienstchefs gewährleisten die Verfügbarkeit ihrer Entscheide und Verfügungen.

B. Laufende Verfahren

Beschränkte Verfügungs-
und Geschäftsbefugnis

Art. 42 ¹ Betroffene Stellen der Stadtverwaltung können während laufenden Prüftätigkeiten zu Beanstandungen gemäss Art. 29 und 30 nur dann Verpflichtungskredite eingehen oder Zahlungen leisten, wenn die Ausgabe vorgängig durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements genehmigt wurde.

² Die Beschränkung gilt, bis die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements die geeigneten Massnahmen getroffen hat.

C. Zugriffsrechte und Datenanalysen

Informationen

Art. 43 Die Finanzkontrolle kann auf Informationen und Informationsbestände der beaufsichtigten Stellen zugreifen, soweit diese für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlich sind.

Personendaten

Art. 44 ¹ Die Finanzkontrolle verfügt über Zugriffsrechte auf:

- a. Personendaten, wenn diese für die Aufgabenerfüllung geeignet sind;
- b. besondere Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.

² Eine Aufbewahrung oder Speicherung der zur Kenntnis gebrachten Personendaten ist bis zum Abschluss der Prüftätigkeit zulässig.

³ Die Finanzkontrolle dokumentiert die Zugriffe auf Informationen und Informationsbestände und die damit verfolgten Zwecke.



Art. 45 ¹ Die Finanzkontrolle kann Informationen und Informationsbestände analysieren zur:

Datenanalysen
a. Anforderungen

- a. Feststellung von Unregelmässigkeiten;
- b. Abklärung risikoreicher Sachverhalte.

² Sie kann für Datenanalysen technische Hilfsmittel verwenden.

Art. 46 ¹ Die Finanzkontrolle dokumentiert bei Datenanalysen unter Einbezug von Personendaten:

b. Dokumentationspflicht

- a. den Zweck und die Art der Analyse;
- b. die verwendeten Hilfsmittel;
- c. die Informationen oder die Informationsbestände;
- d. das Ergebnis.

² Eine Aufbewahrung oder Speicherung sämtlicher verwendeten Informationen und Informationsbestände ist nur zulässig:

- a. bis zum Abschluss der Analyse; oder
- b. bis keine weiteren Massnahmen mehr erforderlich sind.

D. Bekanntgabe interner Dokumente

Art. 47 Die von der Finanzkontrolle im Rahmen einer Prüfung erstellten internen Dokumente wie Sitzungsprotokolle, Entwürfe und Arbeitspapiere, Aktennotizen, E-Mails und Telefonnotizen bleiben auch nach Erstellung der Berichte oder Abschluss der Prüfung von der Bekanntgabe ausgeschlossen.

Ausschluss

VI. Schlussbestimmungen

Art. 48 Die Finanzkontrollverordnung vom 18. Dezember 1985⁹ wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 49 Für pendente Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt bis zu deren Abschluss das bisherige Recht.

Übergangsbestimmungen

Art. 50 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Inkrafttreten

⁹ AS 611.100